

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Im Kreisschreiben Nr. 27 vom 4. Oktober 1939 (BGE 65 III 65) hat das Bundesgericht bemerkt, die früher dem Betreibungsamt zur Pflicht gemachten Erhebungen über die Entlassung des Schuldners aus dem Militärdienst seien mit Kosten für ihn verbunden gewesen, die richtigerweise eine gesetzliche Rechtswohlthat nicht zur Folge haben dürfte. Diese Nachforschungen sind nach der neuen Ordnung Sache des Gläubigers, und damit fallen auch die damit verbundenen Kosten ohne weiteres zu dessen Lasten, ohne als Betreibungskosten auf den Schuldner umgelegt werden zu können. Aus der gleichen Erwägung, die dies rechtfertigt, lässt sich nun auch die Belastung des Schuldners mit den zwar auf dem Betreibungsamt, aber nur zufolge solchen Rechtsstillstandes, erwachsenden besondern Kosten nicht aufrechterhalten. Diese Kosten, handle es sich um Vorkehren des Amtes, die überhaupt nur wegen des Rechtsstillstandes notwendig wurden, wie hier namentlich die Bekanntgabe dieses Betreibungshindernisses an den Gläubiger, oder um Vorkehren, die wegen des Rechtsstillstandes nicht wirksam waren und daher später wiederholt werden müssen, sind deshalb von den gewöhnlichen, vom Schuldner zu tragenden Betreibungskosten (Art. 68 Satz 1 SchKG) auszunehmen, zumal ja der in Frage stehende Rechtsstillstand auch um der militärischen Interessen des Landes willen vorgesehen ist. Muss demnach die Belastung des Schuldners entfallen, so bleibt es bei der Zahlung durch den Gläubiger, es wäre denn, der Kanton nähme diese Kosten auf seine eigene Kasse, was aber bundesrechtlich nicht vorgeschrieben ist und, insbesondere angesichts des manchenorts noch bestehenden Sportelsystems, auch nicht durch die Rechtsprechung als Grundsatz des Bundesrechts anerkannt werden kann.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

13. Auszug aus dem Entscheid vom 27. September 1940
i. S. Ramseier.

Zur Beschwerde auf Herabsetzung einer Lohnpfändung ist nur der Schuldner selbst, nicht auch ein von ihm zu unterstützender Angehöriger legitimiert.

Der Angehörige, der eine solche Beschwerde erhebt, ist als Stellvertreter oder Geschäftsführer des Schuldners anzusehen. Ist zweifelhaft, ob dieser mit der Beschwerdeführung einverstanden sei, so ist eine von ihm auszustellende Vollmacht oder Zustimmungserklärung nachzuverlangen.

Art. 17 und 93 SchKG.

La plainte en réduction d'une saisie de salaire ne peut émaner que du débiteur, et non pas également d'un membre de sa famille qu'il est tenu d'entretenir.

Le parent qui forme une telle plainte doit être considéré comme représentant ou gérant d'affaires du débiteur. S'il est douteux que celui-ci approuve le dépôt de la plainte, l'autorité exigera du plaignant qu'il produise une procuration signée du débiteur ou une déclaration constatant son accord.

Art. 17 et 93 LP.

Il reclamo volto ad ottenere la riduzione di un pignoramento di salario può essere interposto soltanto dal debitore e non anche da un membro della sua famiglia che è obbligato a mantenere.

Il parente che interpone un tale reclamo dev'essere considerato come rappresentante o *negotiorum gestor* del debitore. Se è dubbio che quest'ultimo approvi l'inoltro del ricorso, l'autorità esigerà la produzione di una procura firmata dal debitore o di una dichiarazione da cui risulti che il debitore è d'accordo.

Art. 17 e 93 LEF.

Aus dem Tatbestand :

Über eine vom Betreibungsamt Möhlin vollzogene Lohnpfändung beschwerte sich zuerst der Schuldner, dem keine Pfändungsurkunde zugestellt worden war, und nach Erhalt dieser Urkunde die Ehefrau des Schuldners, welche nun auch den kantonalen Beschwerdeentscheid an das Bundesgericht zieht.

Aus den Erwägungen :

1. — Die kantonalen Instanzen haben der Ehefrau des Schuldners ein selbständiges Beschwerderecht zuerkannt im Anschluss an die Rechtsprechung, wonach zur Beschwerde wegen der Pfändung von Kompetenzstücken, also wegen Verletzung des Art. 92 SchKG, auch Familienangehörige und sogar gewisse Dritte legitimiert sind

(BGE 42 III 58, 62 III 137). Dies ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft worden, dass die betreffenden Gegenstände im Gebrauch des Beschwerdeführers stehen und für ihn selbst unentbehrlich seien, dass also der Grund der Unpfändbarkeit in seiner eigenen Person gegeben sei. Auf die Lohnpfändung nach Art. 93 lässt sich eine solche Ausdehnung des Beschwerderechts nicht übertragen. Es fehlt die tatsächliche Beziehung zum Pfändungsgegenstand, da am Dienstverhältnis und demgemäss am Lohngut haben andere Personen nicht beteiligt sind. Das mittelbare Interesse an einer möglichst weitgehenden Beschränkung der Lohnpfändung genügt nicht zur Zuerkennung eines Beschwerderechts an die vom Schuldner zu unterstützenden Angehörigen, zumal die Pfändung ihnen mitunter erst lange hinterher zur Kenntnis gelangt und es nicht angeht, die Pfändung solch nachträglicher Anfechtung auszusetzen. Gegenüber der Lohnpfändung muss es daher beim ausschliesslichen Beschwerderecht des Schuldners — abgesehen vom entgegengesetzten des Gläubigers — sein Bewenden haben. Der Schuldner hat ja auch alle Veranlassung, eine übersetzte Lohnpfändung anzufechten; verringert sich doch im selben Verhältnis wie der unpfändbare Betrag insgesamt auch sein Anteil daran gleich wie der Anteil jedes von ihm zu unterstützenden Familien-genossen.

Die Ehefrau des Schuldners konnte demnach nur als dessen Stellvertreterin oder Geschäftsführerin Beschwerde führen. Erhoben sich Zweifel am Willen des Schuldners, der Beschwerdeführung zuzustimmen, so war eine Vollmacht oder Genehmigung von seiner Seite nachzuverlangen. Das erübrigte sich jedoch, da die Beschwerdeführung offenkundig auch in seinem Interesse lag und angesichts der ersten, von ihm persönlich eingereichten Beschwerde ohne Zweifel von ihm gebilligt wurde. Demzufolge kann auch auf den vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht ohne weiteres eingetreten werden.

.....

14. Arrêt du 24 octobre 1940 dans la cause Stromeyer S. A.

Suspension des poursuites à raison du service militaire (art. 57 LP, modifié par art. 16 ordonnance du Conseil fédéral du 17 octobre 1939 atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée).

1. Peu importe
 - que le service accompli soit volontaire ou obligatoire,
 - que le militaire puisse se consacrer chaque jour à ses affaires durant ses heures de déconsignation.
2. Le bénéfice de la suspension cesse de s'appliquer à une personne morale
 - lorsque le service militaire des personnes physiques qui la représentent ordinairement se prolonge et qu'elle aurait eu motif et possibilité de désigner d'autres représentants,
 - lorsque, depuis la mobilisation, la personne morale a confié le soin de la représenter uniquement à des personnes astreintes au service militaire, en vue de se soustraire de la sorte à des poursuites.

Rechtsstillstand wegen Militärdienstes (Art. 57 SchKG, geändert durch Art. 16 der Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 1939 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung).

1. Gleichgültig ist,
 - ob der Militärdienst freiwillig oder als obligatorischer geleistet wird;
 - ob der Militär sich jeden Tag in der Freizeit seinen privaten Angelegenheiten widmen kann.
2. Einer juristischen Person ist die Wohltat solchen Rechtsstillstandes nicht mehr zuzuerkennen,
 - wenn der Militärdienst der sie ordentlicherweise vertretenden physischen Personen sich hinauszieht und sie Grund und Möglichkeit zur Bestellung einer andern Vertretung gehabt hätte;
 - wenn die juristische Person seit der Mobilisation mit ihrer Vertretung nur militärpflichtige Personen betraut hat, in der Erwartung, sich auf diese Weise Betreibungsvorkehren entziehen zu können.

Sospensione degli atti esecutivi a motivo del servizio militare (art. 57 LEF modificato dall'art. 16 dell'ordinanza 17 ottobre 1939 del Consiglio federale che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata).

1. È irrilevante
 - che il servizio compiuto sia volontario od obbligatorio;
 - che il militare possa dedicarsi, ogni giorno, ai suoi affari durante le ore libere.
2. Una persona morale cessa di fruire del beneficio della sospensione
 - quando il servizio militare delle persone fisiche che la rappresentano ordinariamente si prolunga ed essa avrebbe avuto motivo e possibilità di designare altri rappresen-